

Vertrag über die Übermittlung von Fahrzeugdaten

zwischen

1. ITS Germany e.V.
vertreten durch den Vorstand
Unter den Linden 10
10117 Berlin

- nachfolgend „Auftraggeber“ genannt -

und

2. (..)

- nachfolgend „Auftragnehmer“ genannt

§ 1 Ausgangslage

Der Auftraggeber ist Teil des vom Bundesministerium für Digitales und Verkehr geförderten Projekts „AIAMO“, in dem 13 Partner unter der Führung des Auftraggebers gemeinsam ein KI-basiertes Umwelt- und Mobilitätsmanagement erarbeiten, um Mobilität effizienter, ressourcenschonender, sicherer und bedarfsgerecht zu gestalten, vgl. zu den einzelnen Partnern des Projekts die Leistungsbeschreibung (Anlage 3).

AIAMO strebt eine sektorenübergreifende, datensouveräne Informationsgewinnung durch Vernetzung der Mobilitätsträger an. Die Besonderheit liegt dabei in der erstmaligen Anwendung KI-basierter Verfahren in Mobilitätsmanagementstrategien, so dass eine bedarfsorientierte Gestaltung von Mobilitätsangeboten geschaffen wird. Datenerhebungen im Bereich der Mobilität sollen vereinfacht werden, sodass klare Rückschlüsse in Hinblick auf ein umweltorientiertes und multimodales Mobilitätsmanagement gezogen werden können.

Durch AIAMO kommen Expert:innen aus den Bereichen KI, Mobilität und Umwelt zusammen, die ihre Erfahrungen bündeln, um eine vertrauensvolle KI-basierte Anwendung zu erschaffen. Zur Umsetzung der Ziele stellt AIAMO eine Integrationszone für Umwelt- und Mobilitätsmanagement sowie ÖPNV-Daten zur Verfügung. KI-basierte Anwendungen ermöglichen die Interaktion zwischen Infrastruktur, Fahrzeugen und Mobilitätsteilnehmenden. Das Projekt ist in einzelne Arbeitspakete gegliedert, diese widmen sich u.a. der Identifikation und Erschließung nutzbarer Datenquellen, einem digitalen Zwilling Verkehr und Umwelt, KI-basierter Mobilitätsleitung ÖV/IV sowie einer umweltsensitiven Verkehrsleitung bodengebundener Verkehre, vgl. zu den einzelnen Arbeitspaketen und dem Gesamtprojekt AIAMO insbesondere die Leistungsbeschreibung (Anlage 3).

Das für den Vertrag und die Leistungen des Auftragnehmers maßgebliche Arbeitspaket (nachfolgend auch „AP“ genannt) ist das AP302 des Projekts AIAMO „Identifikation und Erschließung nutzbarer Datenquellen“. Im Rahmen des AP302 sollen hochaufgelöste und qualitativ hochwertige Luftqualitätsdaten in nahezu Echtzeit generiert werden. Dies soll durch den Einsatz operativer Umweltmessnetze in Pilotregionen sowie durch die Integration zusätzlicher umwelt- und verkehrsbezogener Daten über leistungsfähige Schnittstellen erfolgen.

Die hierfür benötigten verkehrsbezogenen Daten werden künftig gemäß den nachfolgenden Bestimmungen durch den Auftragnehmer geliefert und u.a. für das KI-Training und die aktive

Verwendung der trainierten KI genutzt. Diese automatisierten KI-Verfahren sollen für die Qualitätssicherung der erfassten Luftqualitätsdaten sorgen, vgl. zu dem AP302 im Einzelnen die Leistungsbeschreibung (Anlage 3) und u.a. den Kommunen eine bessere Verkehrsleitplanung in Echtzeit ermöglichen. Daher ist es für den Auftraggeber essentiell, dass der Auftragnehmer kontinuierlich die in Anlage 3 (Leistungsbeschreibung) vorgegebenen Daten liefert und diese schnell, innerhalb der vereinbarten Bandbreiten verarbeitet und übermittelt werden.

§ 2 Vertragsgegenstand, Bestandteile des Vertrags

2.1

Vertragsgegenstand ist gemäß der Leistungsbeschreibung (Anlage 3) und den weiteren Anforderungen des Vertrags einschließlich seiner Anlagen insbesondere

- die Überlassung, Anpassung und Implementierung einer Schnittstelle zur Übertragung und Integration der Fahrzeugdaten gemäß den Anforderungen des Vertrags einschließlich seiner Anlagen, insbesondere gemäß der Leistungsbeschreibung (Anlage 3) auf der Grundlage eines Werkvertrags.
- die Übermittlung und Integration bestimmter Fahrzeugdaten gemäß den Anforderungen des Vertrags einschließlich seiner Anlagen, insbesondere gemäß der Leistungsbeschreibung (Anlage 3) in die Systeme des Auftraggebers, sowie die Befugnis zur Bearbeitung, Vervielfältigung sowie dauerhaften Nutzung der übermittelten und der danach durch den Auftraggeber bearbeiteten Daten durch den Auftraggeber, AIAMO und die einzelnen AIAMO-Partner.
- Supportleistungen / Wartungsleistungen gemäß den Anforderungen des Vertrags einschließlich seiner Anlagen, insbesondere gemäß der Leistungsbeschreibung (Anlage 3).

2.2

Die geschuldeten Leistungen bilden eine sachliche, wirtschaftliche und rechtliche Einheit. Der Auftragnehmer ist verantwortlicher Generalunternehmer für sämtliche Leistungen und haftet für etwaige Leistungen seiner Subunternehmer wie für seine eigenen Leistungen. Die nach Vertragsschluss beabsichtigte Einschaltung von Subunternehmern bedarf der ausdrücklichen Zustimmung des Auftraggebers, die in Textform einzuholen ist. Art, Umfang und Qualität/Beschaffenheit der geschuldeten Leistungen ergeben sich aus diesem Vertrag, insbesondere aus den in Ziffer 2.3 genannten Dokumenten/Anlagen. Die unter Ziffer 2.1 genannten Punkte sind Bestandteil der vom Auftragnehmer zu erbringenden Leistung, vgl. zur Umsetzung und den weiteren Anforderungen des Auftraggebers auch die weiteren Regelungen des Vertrags sowie die Leistungsbeschreibung (Anlage 3).

2.3

Vertragsbestandteile sind dieser Vertragstext, bestehend aus den Seiten 1 bis 18 und die folgenden Anlagen:

- **Anlage 1:** Vergabeunterlagen C01-05 (u.a. Bekanntmachung, Zeitplan, Eignungsnachweise, Ausschreibungsbedingungen, Kriterienkatalog, u.a. identisch mit Dokument C03)
- **Anlage 2:** Beantwortete Bieterfragen
- **Anlage 3:** Leistungsbeschreibung (Dokument B02)
- **Anlage 4:** vom Bieter ausgefülltes Angebotsformblatt / Preisblatt inkl. der Antworten aus dem Kriterienkatalog (identisch mit Dokument C02)

Es gelten die Anlagen in folgender Rangfolge: 1, 2, 3, 4

Es gelten ergänzend keine Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

§ 3 Leistungen des Auftragnehmers

3.1

Die einzelnen vom Auftragnehmer zu erbringenden Leistungen ergeben sich aus diesem Vertrag und seinen Anlagen, insbesondere Anlage 3 (Leistungsbeschreibung).

3.1.1

Bei der vom Auftragnehmer geschuldeten Überlassung, Anpassung und Implementierung einer Schnittstelle beim Auftraggeber zur Übermittlung und Integration der vertragsgegenständlichen Fahrzeugdaten / zur Datenübertragung hat der Auftragnehmer die Vorgaben aus der Leistungsbeschreibung (Anlage 3) sowie die weiteren Anforderungen des Vertrags einschließlich seiner Anlagen zu erfüllen.

Die Schnittstelle zur Übermittlung und Integration der vertragsgegenständlichen Fahrzeugdaten / zur Datenübertragung muss vom Auftragnehmer überlassen, auf die Systeme des Auftraggebers angepasst und implementiert werden, so dass die Ziele des Auftraggebers termingerecht erreicht werden.

Bei der Schnittstelle kann es sich um eine API oder einen ähnlichen Schnittstellentypen handeln (z.B. als JSON- oder XML-Daten oder vergleichbare Formate an einer REST- oder Webservice-Schnittstelle). Es muss sichergestellt werden, dass die Schnittstelle mit genug Leistung und Bandbreite betrieben wird, um die Menge der Daten ohne Zeitverlust zu übertragen und ggf. bedarfsgerecht skaliert werden kann.

Der Auftragnehmer ist dazu verpflichtet, sämtliche Informationen, die für eine vertragsgemäße und erfolgreiche Implementierung der Schnittstelle erforderlich sind, eigenständig und rechtzeitig beim Auftraggeber abzufragen. Auf Anforderung des Auftraggebers übernimmt der Auftragnehmer zudem die gegebenenfalls erforderliche Kommunikation mit dem für das System des Auftraggebers zuständigen Dritten oder Dienstleister, soweit dies zur Anpassung und Implementierung der Schnittstelle erforderlich ist.

3.1.2

Bei der vom Auftragnehmer geschuldeten Übermittlung und Integration bestimmter Fahrzeugdaten für die Pilotregionen Leipzig und Landau in der Pfalz hat der Auftragnehmer die Vorgaben aus der Leistungsbeschreibung (Anlage 3) sowie die weiteren Anforderungen des Vertrags einschließlich seiner Anlagen zu erfüllen.

Die Übermittlung und Integration der vertragsgegenständlichen Fahrzeugdaten erfolgt ab Beginn der einmonatigen Entwicklungszeit / Implementierungszeit der Schnittstelle bis zum Ende der zwölfmonatigen Testbetriebsphase / Leistungsphase. Die einmonatige Entwicklungszeit / Implementierungszeit der Schnittstelle beginnt 1 Woche nach Zuschlagserteilung, frühestens jedoch am 15.07.2025, und läuft einen Monat.

Die Testbetriebsphase / Leistungsphase beginnt nach Abschluss der Entwicklungszeit und Abnahme der Schnittstelle durch den Auftraggeber. Die Testbetriebsphase / Leistungsphase hat eine feste Dauer von 12 Monaten.

Die Übermittlung und Integration der vertragsgegenständlichen Fahrzeugdaten beinhaltet insbesondere Folgendes / hat wie folgt zu erfolgen:

- Der Auftragnehmer übermittelt und integriert alle „**Muss-Daten**“ gemäß der Leistungsbeschreibung (Anlage 3) bzw. erfüllt alle „**Muss-Kriterien**“ gemäß des Kriterienkatalogs (Anlage 1) / CO3_Kriterienkatalog, insbesondere Folgende:
 - Die Vorgaben zur **Identifizierung** gemäß der Leistungsbeschreibung (Anlage 3) und gemäß des Kriterienkatalogs (Anlage 1) / CO3_Kriterienkatalog;
 - Die Vorgaben zum **Zeitstempel** gemäß der Leistungsbeschreibung (Anlage 3) und gemäß des Kriterienkatalogs (Anlage 1) / CO3_Kriterienkatalog;
 - Die Vorgaben zur **Position** gemäß der Leistungsbeschreibung (Anlage 3) und gemäß des Kriterienkatalogs (Anlage 1) / CO3_Kriterienkatalog;

- Die Vorgaben zur **Geschwindigkeit** gemäß der Leistungsbeschreibung (Anlage 3) und gemäß des Kriterienkatalogs (Anlage 1) / CO3_Kriterienkatalog;
 - die **Mindestanforderung an Intervall zwischen Messzeitpunkten** gemäß der Leistungsbeschreibung (Anlage 3) und gemäß des Kriterienkatalogs (Anlage 1) / CO3_Kriterienkatalog.
 - die **Mindestanforderung Zeitverzug zwischen Aufnahme der Daten am Fahrzeug und Übermittlung** gemäß der Leistungsbeschreibung (Anlage 3) und gemäß des Kriterienkatalogs (Anlage 1) / CO3_Kriterienkatalog;
 - die Vorgaben zur **Ausreichende Bandbreite zur Verfügung gestellt** gemäß der Leistungsbeschreibung (Anlage 3) und gemäß des Kriterienkatalogs (Anlage 1) / CO3_Kriterienkatalog;
 - die Vorgaben zur **Anonymisierung der Daten bereits durchgeführt** gemäß der Leistungsbeschreibung (Anlage 3) und gemäß des Kriterienkatalogs (Anlage 1) / CO3_Kriterienkatalog;
 - die Vorgaben zu **Geofencing der Daten bereits durchgeführt** gemäß der Leistungsbeschreibung (Anlage 3) und gemäß des Kriterienkatalogs (Anlage 1) / CO3_Kriterienkatalog;
 - die Vorgaben zu **Daten sind Qualitätsgesichert** gemäß der Leistungsbeschreibung (Anlage 3) und gemäß des Kriterienkatalogs (Anlage 1) / CO3_Kriterienkatalog;
 - die Vorgaben zur **Datenquelle** gemäß der Leistungsbeschreibung (Anlage 3) und gemäß des Kriterienkatalogs (Anlage 1) / CO3_Kriterienkatalog;
 - die **Mindestanforderung - Abdeckung Pilotregionen – Montag bis Freitag** gemäß der Leistungsbeschreibung (Anlage 3) und gemäß des Kriterienkatalogs (Anlage 1) / CO3_Kriterienkatalog;
 - die **Mindestanforderung - Abdeckung Pilotregionen –Samstag bis Sonntag** gemäß der Leistungsbeschreibung (Anlage 3) und gemäß des Kriterienkatalogs (Anlage 1) / CO3_Kriterienkatalog
- Der Auftragnehmer liefert alle von mit dem Angebot zugesagten „**Kann-Daten**“ gemäß der Leistungsbeschreibung (Anlage 3) bzw. erfüllt die von ihm im Rahmen der Ausschreibung angebotenen / zugesagten „**Kann-Kriterien**“ gemäß des Kriterienkatalogs (Anlage 1) / CO3_Kriterienkatalog.
 - Die Übermittlung und Integration der vertragsgegenständlichen Fahrzeugdaten hat innerhalb der in der Leistungsbeschreibung (Anlage 3) und diesem Vertrag angegebenen Zeiträume zu erfolgen.
 - Die Übermittlung und Integration der Fahrzeugdaten erfolgt für den geographischen Bereich der Pilotregionen Leipzig und Landau in der Pfalz.
 - Die Übermittlung und Integration der vertragsgegenständlichen Fahrzeugdaten / der Live FC-Daten erfolgt dauerhaft und kontinuierlich, d.h. 7 Tage pro Woche und 24 Stunden pro Tag mit der vom Auftragnehmer angegebenen zeitlichen Verzögerung zwischen Aufnahme der Daten am Fahrzeug und Übermittlung an den Auftraggeber.
 - Die Übermittlung und Integration der vertragsgegenständlichen Fahrzeugdaten beinhaltet die Bereitstellung, Anpassung und Integration einer geeigneten digitalen Schnittstelle zur Datenübertragung (z.B. als JSON- oder XML-Daten oder vergleichbare Formate an einer REST- oder Webservice-Schnittstelle) gemäß Ziffer 3.1.1 und der Leistungsbeschreibung (Anlage 3).

Für die vertragsgegenständlichen Fahrzeugdaten gilt, dass es sich um „Floating Car Data (FCD)“ handeln muss. Der Begriff Floating Car Data bezeichnet hierbei Daten, die mithilfe von Positionserfassungstechnik (GPS) an Bord einzelner Fahrzeuge aufgezeichnet werden. Bei den Daten handelt es sich beispielsweise um die Position, die aktuell gefahrene Geschwindigkeit oder die Fahrtrichtung des Fahrzeugs. Diese Informationen werden in wiederkehrenden zeitlichen Intervallen oder bei besonderen Bewegungsereignissen (z. B. beim Abbremsen) erfasst. Dadurch erlauben FCD sowohl die Analyse und Bewertung der Qualität des Verkehrsablaufs auf einzelnen Straßen als auch die Rekonstruktion von Quelle-Ziel-Verknüpfungen innerhalb eines größeren Straßennetzes. Simulierte oder synthetische Daten sind unzulässig. Jede Fahrzeugdatenerhebung muss im Rahmen tatsächlicher Fahrten erfolgt sein und die genaue Fahrzeugnutzung abbilden. Zusätzlich gilt, dass alle

übermittelten Fahrzeugdatensätze einzigartig sein müssen und nicht dupliziert oder mehrfach erfasst worden sein dürfen. Ein Duplizieren von Fahrzeugdaten, die aus denselben Fahrten oder von denselben Fahrzeugen zu identischen Zeitpunkten stammen, ist unzulässig.

Es darf keine nachträgliche Bearbeitung oder Manipulation der Fahrzeugdaten erfolgen, die zu einer Verfälschung der Ergebnisse führen könnte, außer diese Maßnahmen dienen dem Datenschutz oder dem Schutz der Privatsphäre. Die Fahrzeugdaten müssen in der Form bereitgestellt werden, in der sie ursprünglich erhoben wurden, abgesehen von technischen Anpassungen zur Erfüllung der Anforderungen an die Übertragungsschnittstelle.

Die Übermittlung und Integration der vertragsgegenständlichen Fahrzeugdaten erfolgt über eine geeignete Schnittstelle gemäß Ziffer 3.1.1 und der Leistungsbeschreibung (Anlage 3). Die Fahrzeugdaten müssen gebündelt in Trajektorien bereitgestellt werden, d.h. ein gesendetes Datenpaket enthält mehrere aneinandergereihte Zeitpunkte von Fahrzeugdatensätzen gemäß des vom Auftragnehmer erstellten Angebots (Kriterienkatalog & Bewertungsmatrix).

Die Übermittlung und Integration der vertragsgegenständlichen Fahrzeugdaten bzw. die Datenübertragung muss sicher und in Übereinstimmung mit den geltenden rechtlichen Vorgaben zum Datenschutz und zur Datensicherheit (z.B. TLS/SSL-verschlüsselt) durchgeführt werden.

Bereits während der einmonatigen Entwicklungszeit / Implementierungszeit der Schnittstelle müssen die vertragsgegenständlichen Fahrzeugdaten über die Schnittstelle übermittelt und integriert werden. Allerdings wird die Schnittstelle während der Entwicklungszeit / Implementierungszeit nicht unter voller Auslastung betrieben, sondern nur schrittweise in Testumgebungen genutzt. Dies ermöglicht eine stabile Implementierung und Anpassung der Systeme, bevor sie in die Testbetriebsphase / Leistungsphase überführt wird. Aufgrund dessen kann es während der Entwicklungszeit / Implementierungszeit zu einem nicht dauerhaften bzw. nicht vollständigen Datenstream kommen.

Ab dem Beginn der zwölfmonatigen Testbetriebsphase / Leistungsphase müssen die vertragsgegenständlichen Fahrzeugdaten über die Schnittstelle kontinuierlich vertragskonform übermittelt und in die Systeme des Auftraggebers integriert werden. Der Datenstream muss u.a. dauerhaft funktionieren, die Übertragungszeiten müssen eingehalten werden und die zugesagten Trips werden eingehalten.

3.1.3

Bei den vom Auftragnehmer geschuldeten Supportleistungen / Wartungsleistungen hat der Auftragnehmer die Vorgaben aus der Leistungsbeschreibung (Anlage 3) sowie die weiteren Anforderungen des Vertrags einschließlich seiner Anlagen zu erfüllen.

Der Auftragnehmer erbringt ab dem Beginn der einmonatigen Entwicklungszeit / Implementierungszeit der Schnittstelle Supportleistungen / Wartungsleistungen zur Unterstützung des Auftraggebers (z.B. zur Einführung), Überwachung und Wartung der Schnittstelle (z.B. bei Problemfällen, soweit diese nicht auf mangelhafter Leistung beruhen) bis zum Ende der zwölfmonatigen Testbetriebsphase / Leistungsphase.

Die Supportleistungen / Wartungsleistungen beziehen sich sowohl auf die Schnittstelle als solche als auch auf die Übermittlung und Integration der vertragsgegenständlichen Fahrzeugdaten in das System des Auftraggebers.

Während der Entwicklungszeit / Implementierungszeit der Schnittstelle liegt der Schwerpunkt des zu leistenden Supports auf der technischen Ebene für die Anpassung und Implementierung der Schnittstelle und der Herstellung des Datenimports. Daneben beseitigt der Auftragnehmer auch etwaige Störungen, die aufgrund der vertragsgegenständlichen Leistungen auftreten bzw. der Nutzung im vereinbarten Umfang entgegenstehen.

Während der Entwicklungszeit / Implementierungszeit der Schnittstelle findet unabhängig vom Vorliegen etwaiger Störungen der Schnittstelle oder Störungen / Problemen bei der Datenübermittlung ein wöchentlicher Termin zur Abstimmung zwischen Auftragnehmer und Auftraggeber statt, der vom Auftragnehmer in Abstimmung mit dem Auftraggeber anberaumt wird.

Während der Testbetriebsphase liegt der Schwerpunkt des zu leistenden Supports auf der Sicherstellung eines kontinuierlichen und vertragsgemäßen Datenflusses und Datenimports mittels der Schnittstelle in die Systeme des Auftraggebers. Dies umfasst auch die Beseitigung eintretender Störungen.

Der Auftragnehmer schuldet zudem Aufklärung in Textform nebst Belegen/Nachweisen, sofern die übermittelten Daten unplausibel sind und dies vom Auftraggeber gegenüber dem Auftragnehmer moniert / angemerkt wird.

Während der zwölfmonatigen Testbetriebsphase / Leistungsphase finden unabhängig vom Vorliegen etwaiger Störungen der Schnittstelle oder Störungen / Problemen bei der Datenübermittlung zweiwöchentlich bis vierwöchentlich allgemeine Abstimmungstermine zwischen Auftragnehmer und Auftraggeber statt, welche vom Auftragnehmer in Abstimmung mit dem Auftraggeber anberaumt werden.

Der Auftragnehmer muss ab Beginn der einmonatigen Entwicklungszeit / Implementierungszeit der Schnittstelle bis zum Ende der zwölfmonatigen Testbetriebsphase / Leistungsphase einen deutschsprachigen Support leisten. Die Entwicklungszeit / Implementierungszeit beginnt spätestens 1 Woche nach Zuschlagserteilung. Der Auftragnehmer muss im Rahmen des geschuldeten Supports für den Auftraggeber während der Standard-Bürozeiten von Montag bis Freitag zwischen 8:00 und 18:00 Uhr dauerhaft erreichbar sein (Supportzeiten). Hiervon ausgenommen sind bundeseinheitliche Feiertage und Feiertage am Sitz des Auftragnehmers.

Diese Supportzeiten sind zugleich auch die Servicezeit, innerhalb derer die Reaktionszeiten und Wiederherstellungszeiten zur Beseitigung von Störungen der Schnittstelle, der Fahrzeugdatenübermittlung oder der zugrunde liegenden Infrastruktur laufen. Die Reaktionszeiten sowie die Wiederherstellungszeiten beginnen mit Zugang einer entsprechenden Meldung beim Auftragnehmer oder dem Eintritt des entsprechenden Ereignisses („Ursache/Auswirkungen“), sofern der Auftragnehmer davon bereits vor Meldung durch den Auftraggeber Kenntnis erlangt.

Die Parteien vereinbaren folgende Service Levels (nachstehend auch „Service Level Agreement genannt):

Fehlerklasse	Ursache/ Auswirkungen	Reaktionszeit innerhalb Servicezeit	Wiederherstellungszeit en innerhalb der Servicezeit
1 – sehr hohe Kritikalität	Die Nutzung der Schnittstelle ist nicht (mehr) möglich; die Datenübermittlung funktioniert nicht	1 Stunde	8 Stunden
2 – Hohe Kritikalität	Die Nutzung der Schnittstelle ist gestört; die Schnittstelle kann nur eingeschränkt genutzt werden; Datenübermittlung funktioniert nur eingeschränkt; Datenübermittlung ist fehlerhaft	2 Stunden	16 Stunden
3 – leichte bis mittlere Kritikalität	Leichte Störungen, die keine Auswirkungen auf	8 Stunden	24 Stunden

	die Datennutzung haben		
--	---------------------------	--	--

Zur Überprüfung der Einhaltung des vorstehenden Service-Level-Agreements muss der Auftragnehmer dem Auftraggeber zum Abschluss eines jeden Monats eine Übersicht über die im Zeitraum seit dem letzten Report aufgetretenen Störungen übermitteln. Zu jeder Störung muss die Fehlerklasse, die Ursache/Auswirkung, die Reaktionszeit und die Wiederherstellungszeit mitgeteilt werden.

Im Falle der Nichteinhaltung der vorstehenden Wiederherstellungszeiten werden folgende Vertragsstrafen vereinbart:

Der Auftraggeber ist für den Fall der Überschreitung der im vorstehenden Service-Level-Agreement vereinbarten Wiederherstellungszeiten berechtigt, für jeweils angefangene 25% Überschreitung der jeweiligen Wiederherstellungszeit innerhalb der Servicezeiten eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,1% der Gesamtsummen über die Positionen 1.1 – 1.4 sowie 2.1 bis 2.2 des Angebotsformblatts / Preisblatts (Anlage 4) inkl. Umsatzsteuer, mindestens aber 1.500 € pro jeweils angefangene 25% Überschreitung, maximal jedoch 1% der Gesamtsumme aus den Positionen 1.1 – 1.4 sowie 2.1 bis 2.2 des Angebotsformblatts / Preisblatts (Anlage 4) inkl. Umsatzsteuer pro Verzugsfall, zu verlangen.

Dies gilt nicht, soweit der Auftragnehmer die Überschreitung nicht zu vertreten hat. Insgesamt darf die Summe der aufgrund dieser Regelung zu zahlenden Vertragsstrafe nicht mehr als 5% der Gesamtsumme aus den Positionen 1.1 – 1.4 sowie 2.1 bis 2.2 des Angebotsformblatts / Preisblatts (Anlage 4) inkl. Umsatzsteuer betragen.

Die Verrechnung der Vertragsstrafe erfolgt mit der nächsten fälligen Vergütung des Auftragnehmers.

Der Auftraggeber erhält das Recht, die Fehler-/Störungsklassifizierung vorzunehmen. Wird nach Abschluss der Störungsbeseitigung gemeinsam festgestellt oder in sonstiger Weise nachgewiesen, dass der Mangel eine andere Klassifizierung hätte erhalten müssen, so wird diese Einordnung zugrunde gelegt.

Die Vertragsstrafen werden auf Schadensersatzansprüche angerechnet.

Die Geltendmachung weiterer Ansprüche ist nicht ausgeschlossen.

Abweichend von § 341 Abs. 3 BGB kann die jeweilige Vertragsstrafe bis zur vollständigen Zahlung der Vergütung geltend gemacht werden.

3.2

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, sicherzustellen, dass sämtliche von ihm erbrachten Leistungen zum Zeitpunkt der Erbringung den allgemein anerkannten Regeln der Technik, dem Datenschutz, der IT-Sicherheit und den einschlägigen rechtlichen Bestimmungen entsprechen (nachfolgend „Stand der Technik“). Ungeachtet dessen müssen die geschuldeten Leistungen mit den Bedingungen des Vertrags und seiner Anlagen, insbesondere der Leistungsbeschreibung (Anlage 3) übereinstimmen und diesen entsprechen. Sollten in diesem Vertrag und/oder seinen Anlagen, insbesondere der Leistungsbeschreibung (Anlage 3) höhere Anforderungen gestellt werden, sind diese maßgeblich.

3.3

Der Auftragnehmer wird eine angemessene Anzahl qualifizierte Personen mit geeigneter Ausbildung, Erfahrung und Fertigkeit einsetzen, um die Leistungen zu erbringen. Sofern der Auftragnehmer im Rahmen der Ausschreibung bestimmte Mitarbeiter benannt hat, die die Anforderungen des Auftraggebers erfüllen, sind diese im Projekt einzusetzen. Ist dies nicht möglich, was darzulegen ist, sind mindestens vergleichbar qualifizierte und erfahrene Mitarbeiter im Projekt einzusetzen. Es ist Personalkontinuität sicherzustellen. Über etwaige, nicht nur kurzfristig und vorübergehend erfolgende Änderungen (auch im Vergleich zu den im Rahmen der Ausschreibung benannten Mitarbeitern), ist der Auftraggeber unverzüglich in Textform zu informieren.

3.4

Soweit in diesem Vertrag oder der Leistungsbeschreibung (Anlage 3) nicht anders geregelt, ist der Auftragnehmer auf eigene Kosten verantwortlich für die Beschaffung, Lizenzierung und Wartung sämtlicher zur Einrichtung der Schnittstelle und zur Übermittlung / Integration der vertragsgegenständlichen Fahrzeugdaten erforderlichen Tools, Software-Werkzeuge, technischen Hilfsmittel und Umgebungen, einschließlich etwaiger Entwicklungs-, Test- und Integrationswerkzeuge. Der Auftragnehmer ist zudem verantwortlich für die Fehlerfreiheit sowie die ordnungsgemäße Lizenzierung aller im Rahmen der Einrichtung der Schnittstelle und der Übermittlung / Integration der vertragsgegenständlichen Fahrzeugdaten eingesetzten Tools, Software-Werkzeuge und sonstigen technischen Hilfsmittel.

3.5

Ergibt sich bei der Vertragsdurchführung wider jeder vernünftigen Erfahrung des Auftragnehmers, dass der pünktlichen und vereinbarungsgemäßen Erfüllung des Vertrags durch den Auftragnehmer nicht absehbare äußere Einflüsse entgegenstehen, so wird der Auftragnehmer den Auftraggeber darauf unverzüglich und umfassend hinweisen und ggf. bereits Lösungsmöglichkeiten präsentieren. Der Auftragnehmer ist nicht berechtigt, aufgrund dessen die Arbeiten einzustellen.

§ 4 Nutzungsrechte

4.1

Der Auftragnehmer räumt dem Auftraggeber hinsichtlich sämtlicher vertragsgegenständlicher Fahrzeugdaten bzw. hinsichtlich sämtlicher Daten, die der Auftragnehmer dem Auftraggeber über die Schnittstelle übermittelt / integriert auf Dauer ein einfaches, unwiderrufliches, dauerhaftes, räumlich und inhaltlich unbeschränktes und übertragbares Nutzungsrecht ein. Dieses Recht umfasst insbesondere das Recht zur Nutzung, Vervielfältigung, Verarbeitung, Weitergabe und Veröffentlichung der Daten in allen bekannten und zukünftigen Nutzungsarten. Die Nutzungsrechtsübertragung umfasst auch die Nutzung der Daten durch AIAMO und jeden einzelnen AIAMO-Projektpartner des Auftraggebers. Der Auftraggeber nimmt hiermit bereits die Übertragung der Nutzungsrechte an. Ebenso erhält der Auftraggeber das dauerhafte, übertragbare einfache Rechte zur Nutzung der Schnittstelle.

4.2

Der Auftragnehmer stellt sicher, dass der Auftraggeber hinsichtlich sämtlicher Tools, Software-Werkzeuge, technischen Hilfsmittel und Umgebungen, einschließlich etwaiger Entwicklungs-, Test- und Integrationswerkzeuge jeweils die benötigten Rechte zur bestimmungsgemäßen / vertragsgemäßen Nutzung erhält, ohne, dass hierfür weitere Nutzungsentgelte anfallen oder der Auftraggeber oder die AIAMO-Projektpartner des Auftraggebers weitere Lizenzen für die vertraglich vorausgesetzte / bestimmungsgemäße Nutzung der Daten beschaffen müssen. Gesonderte Vergütungen für die Nutzung von Arbeitsergebnissen des Auftragnehmers werden nicht geschuldet.

4.3

Während der Entwicklungszeit / Implementierungszeit der Schnittstelle stellt der Auftragnehmer geeigneten Speicherplatz sowie eine entsprechende technische Infrastruktur für die Entwicklung, Einrichtung und Testung der Schnittstelle zur Datenübertragung zur Verfügung.

§ 5 Fertigstellungstermin, Verzug, Vertragsstrafe

5.1

Die vom Auftragnehmer geschuldete Überlassung, Anpassung und Implementierung der Schnittstelle zur Datenübertragung muss innerhalb eines Monats nach Beginn der Entwicklungszeit / Implementierungszeit der Schnittstelle abgeschlossen / fertiggestellt sein und dem Auftraggeber zur Abnahmeprüfung zur Verfügung gestellt werden.

5.2

Die Entwicklungszeit / Implementierungszeit der Schnittstelle beginnt spätestens 1 Woche nach Zuschlagserteilung, frühestens jedoch am 15.07.25, und läuft einen Monat. Die Testbetriebsphase / Leistungsphase beginnt nach Abschluss der einmonatigen Entwicklungszeit / Implementierungszeit und Abnahme der Schnittstelle. Die Testbetriebsphase / Leistungsphase hat eine feste Dauer von 12 Monaten.

5.3

Sofern der Auftragnehmer absehen kann, dass dieser nicht in der Lage ist, die vereinbarte einmonatige Entwicklungszeit / Implementierungszeit für die Schnittstelle einzuhalten, wird er dies dem Auftraggeber unverzüglich anzeigen. Der Auftragnehmer wird alles veranlassen, um die Auswirkungen einer Verzögerung möglichst gering zu halten, wird dem Auftraggeber auf Verlangen ausführliche Informationen über die Art und die Gründe der Verzögerung erteilen und diese belegen.

5.4

Der Auftragnehmer wird dem Auftraggeber während der einmonatigen Entwicklungszeit / Implementierungszeit wöchentlich ausführlich in Textform sowie zugleich mündlich über den Stand der Vertragserfüllung informieren. Daneben hat der Auftraggeber jederzeit das Recht, sich über den Stand der Vertragserfüllung beim Auftragnehmer zu informieren.

5.5

Kann der Auftragnehmer die einmonatige Entwicklungszeit / Implementierungszeit für die Schnittstelle nicht einhalten, kommt er ohne Mahnung in Verzug. Dies gilt nicht, wenn der Auftragnehmer die Verzögerung nicht zu vertreten hat. Der Auftraggeber kann im Fall des Verzuges den Verzögerungsschaden verlangen. Ferner kann der Auftraggeber vom Vertrag zurücktreten und Schadensersatz statt der Leistung verlangen, wenn er dem Auftragnehmer erfolglos eine angemessene Frist zur Leistung gesetzt hat. Die Fristsetzung ist in den gesetzlich genannten Fällen gem. § 281 Abs. 2, § 323 Abs. 2 BGB entbehrlich. Zudem greift im Falle des Verzugs Ziffer 5.6 des Vertrags.

5.6

Der Auftraggeber ist für den Fall der nicht rechtzeitigen Fertigstellung und Implementierung der vertragskonformen Schnittstelle berechtigt, für jeden angefangenen Kalendertag, an dem sich der Auftragnehmer hiermit in Verzug befindet, eine Vertragsstrafe in Höhe von 1 % der Vergütung gemäß Position 3.1 des Angebotsformblatt / Preisblatts (Anlage 4) inkl. Umsatzsteuer, mindestens jedoch 1.500 € pro angefangenen Kalendertag, zu verlangen. Insgesamt darf die Summe der aufgrund dieser Regelung zu zahlenden Vertragsstrafen jedoch nicht mehr als 5% der Gesamtsumme aus den Positionen 1.1 – 3.1 des Angebotsformblatts / Preisblatts (Anlage 4) betragen.

Die Vertragsstrafe wird nicht verwirkt, soweit der Auftragnehmer den Verzug nicht zu vertreten hat.

Vertragsstrafen werden auf Schadensersatzansprüche angerechnet.

Abweichend von § 341 Abs. 3 BGB kann die jeweilige Vertragsstrafe bis zur vollständigen Zahlung der Vergütung geltend gemacht werden.

5.7

Ziffer 5.6 gilt entsprechend, wenn der Auftragnehmer nicht termingerecht nach Abnahme der Schnittstelle mit der Testbetriebsphase beginnt.

§ 6 Abnahme

6.1

Wenn die Schnittstelle fertiggestellt und abnahmebereit ist, zeigt der Auftragnehmer dies dem Auftraggeber ausdrücklich in Textform an und stellt dem Auftraggeber die Schnittstelle zur Abnahmeprüfung zur Verfügung. Der Auftraggeber bestimmt die Testkriterien für die Abnahme.

Die Abnahme setzt voraus, dass dem Auftraggeber die vollständige Dokumentation inkl. aller Lizenznachweise vorliegt.

Die Abnahmeprüfung dauert 1 Woche.

Der Auftragnehmer wird den Auftraggeber bei der Abnahmeprüfung in angemessenem Umfang unterstützen.

6.2

Werden während der Abnahmeprüfung nicht nur leichte Mängel festgestellt, kann der Auftraggeber die Funktionsprüfung abbrechen. Der Auftraggeber teilt dem Auftragnehmer während oder nach Abschluss oder Abbruch der Prüfung die bei der Prüfung festgestellten Mängel und die Abnahmefähigkeit bzw. nicht vorliegende Abnahmefähigkeit mit.

6.3

Hat der Auftraggeber die Funktionsprüfung gemäß Ziffer 6.2 abgebrochen, setzt er dem Auftragnehmer eine angemessene Frist, die Mängel zu beseitigen. Nach deren Beseitigung zeigt der Auftragnehmer erneut die Fertigstellung an. Der Auftraggeber hat das Recht zur erneuten Funktionsprüfung. Soweit nichts anderes vereinbart ist, beträgt der dafür vereinbarte Zeitrahmen 1 Woche.

6.4

Ziffer 6.3 gilt auch, wenn die Funktionsprüfung trotz erkannter Mängel vollständig durchgeführt wird.

6.5

Der Auftraggeber erklärt nach Ende der Funktionsprüfungszeit die Abnahme, wenn der Auftragnehmer die geschuldeten Leistungen inklusive der Schnittstelleneinrichtung / Implementierung vollständig erbracht hat und das Ergebnis allenfalls leichte Mängel aufweist. Diese werden in der Abnahmeerklärung als Mängel festgehalten und vom Auftragnehmer unverzüglich beseitigt. Als "leichte Mängel" im Sinne dieses Vertrages gelten u.a. solche, die die Funktionstüchtigkeit und Nutzbarkeit der Schnittstelle zur Datenübertragung nicht wesentlich beeinträchtigen und deren Behebung keinen erheblichen Aufwand erfordert.

Der Auftraggeber ist berechtigt, die Abnahme im Falle erheblicher Mängel, insbesondere bei Nichterfüllung vertraglich vereinbarter Hauptfunktionen, fehlender Dokumentation oder nicht erbrachter Nachweise zu verweigern. Die Feststellung, ob ein Mangel leicht oder erheblich ist, erfolgt auf Basis objektiver Kriterien. Kommt kein Einvernehmen zustande, ist der Auftraggeber berechtigt, die Abnahme bis zur Klärung des Mangels zu verweigern. Die Darlegungs- und Beweislast für die Einordnung eines Mangels als lediglich leicht liegt beim Auftragnehmer.

6.6

Die Abnahme der Schnittstelle hat förmlich, d.h. in Textform zu erfolgen.

§ 7 Vergütung, Fälligkeit, Zahlungsbedingungen

7.1

Für die Implementierung der Schnittstelle zur Datenübertragung wird die Zahlung einer Pauschale gemäß dem Angebotsformblatt / Preisblatt, Anlage 4, Pos. 3.1 vereinbart. Diese Pauschale umfasst alle Leistungen des Auftragnehmers zur Einrichtung / Anpassung / Überlassung / Implementierung der Schnittstelle gemäß den Anforderungen des Vertrags einschließlich seiner Anlagen, insbesondere gemäß der Leistungsbeschreibung (Anlage 3).

Reisezeiten, Reisekosten, Informationsbebringungskosten, Vorbereitungskosten und Nebenkosten sind in der Pauschale gemäß dem Angebotsformblatt / Preisblatt, Anlage 4, Pos. 3.1 enthalten.

Vergütungsnachforderungen durch den Auftragnehmer sind ausgeschlossen, soweit die Parteien keine Änderung der Leistung vereinbaren.

Die vereinbarte Vergütung versteht sich in Euro zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer.

Etwaige Ansprüche des Auftraggebers auf Minderung oder Vertragsstrafen werden von der fälligen Vergütung in Abzug gebracht.

7.2

Die Pauschale gemäß Ziffer 7.1 wird erst nach erfolgreicher Fertigstellung und Abnahme der Schnittstelle zur Zahlung fällig. Der Auftraggeber entrichtet die danach fällige Vergütung innerhalb von 45 Tagen nach Zugang einer prüffähigen Rechnung.

7.3

Für

- die Übermittlung und Integration der vertragsgegenständlichen Fahrzeugdaten für die Pilotregionen Leipzig und Landau für die Tage Montag bis Freitag während der einmonatigen Entwicklungszeit / Implementierungszeit der Schnittstelle gemäß diesem Vertrag und seiner Anlagen, insbesondere einschließlich sämtlicher Leistungen nach Ziffer 3.1.2 dieses Vertrags in Verbindung mit der Leistungsbeschreibung (Anlage 3) – Position 1.1 des Angebotsformblatts / Preisblatts, Anlage 4
- die Übermittlung und Integration der vertragsgegenständlichen Fahrzeugdaten für die Pilotregionen Leipzig und Landau für die Tage Samstag bis Sonntag während der einmonatigen Entwicklungszeit / Implementierungszeit der Schnittstelle gemäß diesem Vertrag und seiner Anlagen, insbesondere einschließlich sämtlicher Leistungen nach Ziffer 3.1.2 dieses Vertrags in Verbindung mit der Leistungsbeschreibung (Anlage 3) - Position 1.3 des Angebotsformblatts / Preisblatts, Anlage 4
- die Übermittlung und Integration der vertragsgegenständlichen Fahrzeugdaten für die Pilotregionen Leipzig und Landau für die Tage Montag bis Freitag während der zwölfmonatigen Testbetriebsphase / Leistungsphase gemäß diesem Vertrag und seiner Anlagen, insbesondere einschließlich sämtlicher Leistungen nach Ziffer 3.1.2 dieses Vertrags in Verbindung mit der Leistungsbeschreibung (Anlage 3) - Position 1.2 des Angebotsformblatts / Preisblatts, Anlage 4
- die Übermittlung und Integration der vertragsgegenständlichen Fahrzeugdaten für die Pilotregionen Leipzig und Landau für die Tage Samstag bis Sonntag während der zwölfmonatigen Testbetriebsphase / Leistungsphase gemäß diesem Vertrag und seiner Anlagen, insbesondere einschließlich sämtlicher Leistungen nach Ziffer 3.1.2 dieses Vertrags in Verbindung mit der Leistungsbeschreibung (Anlage 3) - Position 1.4 des Angebotsformblatts / Preisblatts, Anlage 4
- für die Supportleistungen / Wartungsleistungen während der einmonatigen Entwicklungszeit / Implementierungszeit der Schnittstelle gemäß diesem Vertrag und seiner Anlagen, insbesondere einschließlich sämtlicher Leistungen nach Ziffer 3.1.3 dieses Vertrags in Verbindung mit der Leistungsbeschreibung (Anlage 3) - Position 2.1 des Angebotsformblatts / Preisblatts, Anlage 4
- für die Supportleistungen / Wartungsleistungen während der zwölfmonatigen Testbetriebsphase / Leistungsphase gemäß diesem Vertrag und seiner Anlagen, insbesondere einschließlich sämtlicher Leistungen nach Ziffer 3.1.3 dieses Vertrags in Verbindung mit der Leistungsbeschreibung (Anlage 3) - Position 2.2 des Angebotsformblatts / Preisblatts, Anlage 4

wird der jeweils ausgewiesene monatliche Festpreis gemäß dem Angebotsformblatt / Preisblatt, Anlage 4, Positionen 1.1, 1.2, 1.3, 1.4, 2.1, 2.2 gezahlt.

Reisezeiten, Reisekosten, Informationsbebringungskosten und Nebenkosten sind in dem Monatsfestpreis enthalten.

Vergütungsnachforderungen durch den Auftragnehmer sind ausgeschlossen, soweit die Parteien keine Änderung der Leistungen vereinbaren.

Die vereinbarte Vergütung versteht sich in Euro zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer.

Etwaige Ansprüche des Auftraggebers auf Minderung oder Vertragsstrafen werden von der fälligen Vergütung in Abzug gebracht.

Der Auftraggeber entrichtet die Vergütung nach Ziffer 7.3 des Vertrags quartalsweise jeweils zum Ende eines Quartals nach Zugang einer prüffähigen Rechnung innerhalb von 30 Tagen.

7.4

Rechnungen sind an folgende Anschrift zu richten:

ITS Germany e.V. – Projektbüro AIAMO
c/o Theis Consult GmbH
Leonhardstraße 23-27
52064 Aachen

§ 8 Gewährleistung, Haftung

8.1

Bezüglich der vom Auftragnehmer geschuldeten Überlassung / Anpassung / Implementierung der Schnittstelle als werkvertragliche Leistung stehen dem Auftraggeber die gesetzlichen Mängelgewährleistungsrechte nach §§ 634 ff. BGB zu.

8.2

Bezüglich der vom Auftragnehmer geschuldeten Übermittlung und Integration der vertragsgegenständlichen Fahrzeugdaten in das System des Auftraggebers stehen dem Auftraggeber die gesetzlichen Mängelgewährleistungsrechte nach §§ 634 ff. BGB zu.

8.3

Soweit § 8.1 und § 8.2 nicht einschlägig sind, gilt Folgendes: Erbringt der Auftragnehmer die vertraglich vereinbarten Leistungen ganz oder teilweise nicht vertragsgemäß, so hat der Auftraggeber das Recht, vom Auftragnehmer Nacherfüllung zu verlangen. Der Auftragnehmer ist dazu verpflichtet, die nicht vertragsgemäß erbrachte Leistung innerhalb einer angemessenen Frist zu beheben. Schlägt die Nacherfüllung nach dem zweiten Versuch fehl, gilt die Nacherfüllung als fehlgeschlagen. Schlägt die Nacherfüllung fehl, so ist der Auftraggeber dazu berechtigt, die vereinbarte Vergütung zu mindern. Die Minderung erfolgt in dem Verhältnis, in dem der Wert der mangelhaften Leistung zu dem Wert der vertragsgemäßen Leistung steht. Das Minderungsrecht bleibt unberührt, wenn die Nacherfüllung für den Auftraggeber unzumutbar ist oder der Auftragnehmer die Nacherfüllung verweigert.

8.4

Die Wiederherstellungszeiten und Vertragsstrafenregelungen gemäß Ziffer 3.1.3 gelten für Mängel der Leistung entsprechend.

8.5

Für den Auftraggeber ist u.a. die Einhaltung der „Mindestanforderungen“ gemäß der Leistungsbeschreibung (Anlage 3, Ziffer 2.3 „Muss-Daten“) von besonderer Bedeutung. Für jeden Fall der schuldhaften Nichteinhaltung der nachfolgenden Kriterien/Mindestanforderungen gemäß der Leistungsbeschreibung (Anlage 3, Ziffer 2.3 „Muss-Daten“) zahlt der Auftragnehmer an den Auftraggeber eine Vertragsstrafe in Höhe von 1.000 € pro Tag:

- Mindestanforderung an Intervall zwischen Messzeitpunkten, vgl. Leistungsbeschreibung (Anlage 3, Ziffer 2.3 „Muss-Daten“)
- Mindestanforderung Zeitverzug zwischen Aufnahme der Daten am Fahrzeug und Übermittlung, vgl. Leistungsbeschreibung (Anlage 3, Ziffer 2.3 „Muss-Daten“)
- Mindestanforderung - Abdeckung Pilotregionen – Montag bis Freitag, vgl. Leistungsbeschreibung (Anlage 3, Ziffer 2.3 „Muss-Daten“)
- Mindestanforderung - Abdeckung Pilotregionen – Samstag bis Sonntag, vgl. Leistungsbeschreibung (Anlage 3, Ziffer 2.3 „Muss-Daten“)

Insgesamt darf die Summe der aufgrund dieser Regelung zu zahlenden Vertragsstrafen jedoch nicht mehr als 5% der Gesamtsumme aus den Positionen 1.1 – 3.1 des Angebotsformblatts / Preisblatts (Anlage 4) betragen.

Vertragsstrafen werden auf Schadensersatzansprüche angerechnet.

Abweichend von § 341 Abs. 3 BGB kann die jeweilige Vertragsstrafe bis zur vollständigen Zahlung der Vergütung geltend gemacht werden.

8.6

Im Übrigen haftet der Auftragnehmer nach den vertraglichen und gesetzlichen Bestimmungen.

§ 9 Mitteilungen, Erklärungen

Sämtliche Mitteilungen und Erklärungen einer Vertragspartei an die andere Vertragspartei sind an folgende Kontaktpersonen in Textform oder über das Ticketsystem zu richten:

- Projektleiter des Auftraggebers nebst Stellvertreter (wird nach Zuschlagserteilung benannt)

Name, Vorname:

Sitz:

Kontaktdaten:

- Projektleiter des Auftragnehmers nebst Stellvertreter

Name, Vorname:

Sitz:

Kontaktdaten:

Vertragswesentliche Erklärungen, insbesondere Kündigung, Rücktrittserklärung, sind schriftlich abzugeben.

§ 10 Rechte Dritter

10.1

Der Auftragnehmer gewährleistet, dass durch die Einrichtung und Nutzung der Schnittstelle zur Datenübertragung sowie durch die an den Auftraggeber übermittelten Daten und deren vereinbarte bestimmungsgemäße Nutzung durch den Auftraggeber und seine AIAMO-Projektpartner gemäß der Leistungsbeschreibung (Anlage 3) keine gewerblichen Schutzrechte, keine Persönlichkeitsrechte und / oder Urheberrechte Dritter (nachfolgend „Schutzrechte“) verletzt werden.

10.2

Für den Fall, dass ein Dritter gegenüber dem Auftraggeber Rechte behauptet, die den Auftraggeber oder seine AIAMO-Projektpartner in der bestimmungsgemäßen Nutzung der vertragsgegenständlichen Fahrzeugdaten behindern, wird der Auftraggeber den Auftragnehmer über diese Ansprüche informieren. Der Auftragnehmer wird den Auftraggeber bei der Abwehr solcher Ansprüche unterstützen, ihn auf erste Anforderung von allen damit in Zusammenhang stehenden Ansprüchen des Dritten freistellen und dem Auftraggeber sowie seinen AIAMO-Projektpartnern jeglichen Schaden ersetzen, der diesen wegen des Rechts des Dritten entsteht, einschließlich etwaiger für die Rechtsverteidigung anfallender Gerichts- und Anwaltskosten, soweit der Auftragnehmer schuldhaft gehandelt hat.

10.3

Sofern sich die geltend gemachten Ansprüche als berechtigt erweisen, wird der Auftragnehmer nach seiner Wahl auf seine Kosten für die betreffenden Leistungen entweder ein Nutzungsrecht erwirken, sie so ändern, dass das Schutzrecht nicht verletzt wird, oder die betroffenen Leistungsergebnisse austauschen.

10.4

Das Recht des Auftraggebers, den Vertrag ganz oder teilweise fristlos zu kündigen oder sonstige gesetzliche oder vertragliche Ansprüche geltend zu machen, bleibt hiervon unberührt.

§ 11 Kündigung

11.1

Der Vertrag endet automatisch nach Ablauf der Testbetriebsphase / Leistungsphase, ohne, dass es einer Kündigung bedarf.

11.2

Ansonsten kann der Vertrag von jedem Vertragsteil bei Vorliegen eines wichtigen Grundes - ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist - innerhalb einer angemessenen Zeit ab Kenntnis des Kündigungsgrundes gekündigt werden. Ein wichtiger Grund liegt vor, wenn Tatsachen gegeben sind, aufgrund derer dem Kündigenden unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalles und unter Abwägung der Interessen der Vertragsparteien die Fortsetzung des Vertrags nicht mehr zugemutet werden kann. Besteht der wichtige Grund in der Verletzung einer vertraglichen Pflicht, ist die Kündigung erst nach erfolglosem Ablauf einer zur Abhilfe gesetzten Frist oder nach erfolgloser Abmahnung zulässig, soweit nicht gemäß § 323 Abs. 2 BGB eine Fristsetzung entbehrlich ist.

11.3

Jede Kündigung bedarf der Schriftform.

§ 12 Geheimhaltung

12.1

Der Auftragnehmer darf vertrauliche Informationen des Auftraggebers nur für die Erbringung der vertragsgemäßen Leistungen verwenden.

Zu den vertraulichen Informationen der Auftraggeber gehören insbesondere

- Informationen über das Zielsystem des Auftraggebers,
- Anforderungen an die Schnittstelle zwecks Integration der Fahrzeugdaten

Der Auftragnehmer verpflichtet sich im Hinblick auf die im Rahmen des Vertrags zugänglich gemachten oder in sonstiger Form übermittelten vertraulichen Informationen dazu,

- die vertraulichen Informationen vertraulich zu behandeln,
- die vertraulichen Informationen für keine anderen Zwecke als für den Vertragszweck zu verwenden,
- weder Teile der vertraulichen Informationen noch die Existenz oder Natur der vertraulichen Informationen gegenüber anderen Personen zu veröffentlichen, weiterzugeben, oder auf sonstige Weise direkt oder indirekt zu kommunizieren oder offenzulegen,

außer

- (i) gegenüber bestimmten Personen mit der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Auftraggebers,
- (ii) gegenüber solchen leitenden Angestellten, Mitarbeitern, Geschäftsführern des Auftragnehmers, die einen begründeten Bedarf haben, die vertraulichen Informationen für die Vertragserfüllung zu kennen und zu verwenden,
- (iii) gegenüber den Rechnungsprüfern und professionellen Beratern des Auftragnehmers und jeglichen sonstigen Personen oder Organisationen, die einen Rechtsanspruch auf oder eine gesetzliche Verpflichtung zum Zugriff auf bzw. Kenntnis der vertraulichen Informationen im Zusammenhang mit dem Geschäft des Auftragnehmers haben,
- (iv) gegenüber jeglichen von dem Auftragnehmer zur Erreichung der Vertragserfüllung vertragsgemäß beauftragten Drittparteien, die vor der Offenlegung ausdrücklich schriftlich vom Auftraggeber zum Erhalt der vertraulichen Informationen befugt wurden.

12.2

In jedem Fall wird der Auftragnehmer vor einer befugten Offenlegung die Empfänger über die Vertraulichkeit der vertraulichen Informationen und die Verpflichtungen des Auftragnehmers in Bezug darauf informieren und sicherstellen, dass sich jeder der künftigen Empfänger vorab schriftlich zur Einhaltung der gleichen Vertraulichkeitsverpflichtungen verpflichtet, wie sie für den Auftragnehmer gelten. Zudem ist durch den Auftragnehmer sicherzustellen, dass die befugten Dritten die Vertraulichkeitsverpflichtungen einhalten und diese Dritten angemessene Sicherheitsvorkehrungen zum Schutz der vertraulichen Informationen vor unbefugtem Zugriff bzw. unbefugter und missbräuchlicher Verwendung treffen und aufrechterhalten, die nicht weniger streng sind, als die vom Auftragnehmer im Hinblick auf seine eigenen vertraulichen Informationen getroffenen Vorkehrungen.

12.3

Die in 12.1 und 12.2 beschriebenen Vertraulichkeitsverpflichtungen gelten nicht für vertrauliche Informationen, hinsichtlich derer der Auftragnehmer nachweisen kann, dass die betroffenen vertraulichen Informationen:

- bereits zum Zeitpunkt ihrer Offenlegung durch die offenlegende Partei in der Öffentlichkeit bekannt waren, oder
- sie nach Offenlegung durch die offenlegende Partei in der Öffentlichkeit bekannt wurden, und zwar nicht in Folge von Fahrlässigkeit, Arglist, Vorsatz oder Verletzung einer Verpflichtung unter dieser Vereinbarung oder der Verletzung der Vertraulichkeit durch den Auftragnehmer, zulässige

- Empfänger oder ihre leitenden Angestellten, Mitarbeiter, Geschäftsführer, Berater, Agenten, Vertreter, Auftragnehmer oder Subunternehmer, oder
- sie sich bereits zum Zeitpunkt ihrer Offenlegung oder des Erhalts ohne Vertraulichkeitsverpflichtung zur freien Verfügung durch den Auftragnehmer befanden, oder
 - sie dem Auftragnehmer rechtmäßig ohne Vertraulichkeitsverpflichtung von einer Drittpartei mitgeteilt wurden, die keinerlei Vertraulichkeitsverpflichtung gegenüber einer anderen Person in Bezug auf diese vertraulichen Informationen hat,
 - in Übereinstimmung mit den geltenden Gesetzen oder Vorschriften oder aufgrund eines Beschlusses eines Gerichts oder einer zuständigen Behörde offengelegt werden müssen, sofern der Auftragnehmer dem Auftraggeber im rechtlich zulässigen Umfang eine vorherige Benachrichtigung über die Offenlegung zukommen lässt, um dem Auftraggeber die Erwirkung von Schutzmaßnahmen im Hinblick auf diese vertraulichen Informationen zu ermöglichen, oder
 - in unabhängiger Weise von dem Auftragnehmer ohne Zugriff oder Bezugnahme auf bzw. Verwendung der vertraulichen Informationen entwickelt wurden.

§ 13 Datenschutz

13.1

Die Parteien werden die bei der Erbringung der Leistung jeweils auf sie anwendbaren Bestimmungen über den Datenschutz in der jeweils geltenden Fassung einhalten. Der Auftragnehmer verfügt über eine hinreichende Dokumentation über die Umsetzung der gesetzlichen Anforderungen, die der Auftragnehmer dem Auftraggeber auf Anforderung zugänglich macht.

13.2

Der Auftragnehmer sorgt dafür, dass alle Personen, die von ihm mit der Verarbeitung personenbezogener Daten des Auftraggebers betraut sind, die auf den Auftragnehmer anwendbaren Bestimmungen über den Datenschutz beachten. Soweit eine Verpflichtung auf das Datengeheimnis erforderlich ist, ist diese spätestens vor der erstmaligen Aufnahme der Tätigkeit vorzunehmen und dem Auftraggeber auf Verlangen vorzulegen.

13.3

Sofern auch die Verarbeitung personenbezogener Daten Teil der Leistungen des Auftragnehmers ist, schließen die Parteien vorab einen Auftragsverarbeitungsvertrag ab. Im Zuge des Abschlusses der AVV treffen die Parteien entsprechende angemessene technisch organisatorische Maßnahmen (TOM). Dabei sind jeweils die Mindestvorgaben für die Leistung aus diesem Vertrag sowie die Vorgaben gemäß Artikeln 28 und 32 DSGVO und weiterer auf den Auftragnehmer als Auftragsverarbeiter anwendbarer gesetzlicher Bestimmungen in vollem Umfang einzuhalten.

13.4

Der Auftragnehmer verfügt, soweit gesetzlich erforderlich, über einen bestellten betrieblichen Datenschutzbeauftragten mit der erforderlichen Fachkunde und teilt dem Auftraggeber auf Anfrage dessen Kontaktdaten mit.

13.5

Der Auftragnehmer verfügt für die Bereitstellung der Leistung (inklusive der dazu notwendigen infrastrukturellen, organisatorischen, personellen und technischen Komponenten) über ein angemessenes, dokumentiertes und implementiertes Sicherheitskonzept und ein Informationssicherheits-Managementsystem (ISMS) jeweils gemäß ISO 27001 einschließlich eines Notfall-Managements. Das Sicherheitskonzept hat sich an ISO 27017 auszurichten. Sofern personenbezogene Daten verarbeitet werden, hat es sich zudem an ISO 27018 auszurichten.

13.6

Der Auftragnehmer verfügt über einen IT-Sicherheitsbeauftragten mit der erforderlichen Fachkunde und teilt dem Auftraggeber dessen Kontaktdaten auf Anforderung mit. Der Auftragnehmer informiert den Auftraggeber zeitnah und in angemessener Form von ihm betreffenden Sicherheitsvorfällen. Sofern durch den Auftraggeber ein IT-Sicherheitsbeauftragter oder eine andere Person für den Empfang solcher Informationen benannt wurde, erfolgt die Information unmittelbar an diesen.

14. Ausschließlicher Gerichtsstand, Anwendbares Recht

14.1

Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag einschließlich seiner Wirksamkeit ist Berlin, sofern der Auftragnehmer Kaufmann oder eine juristische Person ist.

14.2

Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

§ 15 Nebenabreden, Schriftform, Salvatorische Klausel

15.1

Mündliche oder schriftliche Nebenabreden wurden nicht getroffen. Insbesondere finden die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Parteien keine Anwendung, auch wenn in einer Rechnung oder in einem sonstigen Dokument auf diese verwiesen wird und die andere Partei nicht widerspricht.

15.2

Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrags bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform, soweit nicht kraft Gesetzes eine strengere Form vorgeschrieben ist. Dies gilt auch für eine Änderung dieser Schriftformklausel.

15.3

Sollten Bestimmungen dieses Vertrags ganz oder teilweise nichtig, rechtsunwirksam oder undurchführbar sein oder ihre Rechtswirksamkeit oder Durchführbarkeit später verlieren, so soll hierdurch die Gültigkeit dieses Vertrags im Übrigen nicht berührt werden. Das Gleiche gilt, soweit sich in dem Vertrag eine Lücke herausstellen sollte. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Regelung oder zur Ausfüllung der Lücke werden die Vertragsparteien eine angemessene Regelung treffen, die dem am nächsten kommt, was die Vertragsparteien gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck des Vertrags gewollt haben würden, soweit sie bei Abschluss des Vertrags den Punkt bedacht hätten.

[Unterschriftenfelder]